Merkblatt zum Antrag auf Gewährung eines zinslosen Darlehens

1. In Ansehung seines satzungsmäßigen Auftrags, die Aus- und Fortbildung der Anwaltschaft zu fördern, hat der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV) die DAV-Anwaltausbildung entwickelt. Ziel der DAV-Anwaltausbildung ist es, angehende Anwältinnen und Anwälte im Rahmen der staatlichen Juristenausbildung bestmöglich auf die Anforderungen des anwaltlichen Berufslebens vorzubereiten und so einerseits einen Beitrag zur Erhaltung des hohen Qualitätsniveaus der deutschen Anwaltschaft insgesamt zu liefern und andererseits die Chancen der Absolventinnen und Absolventen der DAV-Anwaltausbildung auf dem Anwaltsmarkt deutlich zu verbessern. Bestandteile der DAV-Anwaltausbildung sind die 12-monatige praktische Ausbildung bei einer oder mehreren DAV-Ausbildungskanzleien sowie der theoretische Teil, der als kostenpflichtiger Fernstudiengang von der FernUniversität in Hagen in Kooperation mit dem DAV angeboten wird und als Masterstudiengang (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ ausgestaltet ist.

   Es ist erklärtes Ziel des DAV, Bewerberinnen und Bewerbern unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation den Zugang zur DAV-Anwaltausbildung zu ermöglichen. Daher vermittelt der DAV in Kooperation mit der Elze-Hilfe der Deutschen Anwalt- und Notarversicherung – Sonderabteilung der Hamburg Mannheimer Versicherungs-AG sowie des Vereins Deutsche Anwaltakademie e.V. zinslose Darlehen an bedürftige Bewerberinnen und Bewerber zur Finanzierung der Studiengebühren für den theoretischen Teil der DAV-Anwaltausbildung.

2. Förderungswürdig sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der DAV-Anwaltausbildung, die sich im Referendardienst befinden und während der letzen beiden Semestern vor Abschluss ihres rechtswissenschaftlichen Studiums Leistungen nach dem BAföG erhalten haben oder sich in einer vergleichbaren finanziellen Situation befinden, wobei der Studienabschluss nicht länger als ein Jahr vor der Antragstellung liegen soll.

3. Eine Bearbeitung des Darlehensantrags erfolgt nur, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit dem Deutschen Anwaltverein einen DAV-Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat. Dies ist dann möglich, wenn sich eine ausbildungsbereite Kanzlei gefunden hat, die die Antragstellerin oder den Antragsteller im Rahmen der praktischen DAV-Ausbildung auszubilden bereit ist.

4. Der Darlehensvertrag wird nicht mit dem DAV, sondern mit seinem Kooperationspartner geschlossen.

5. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.

6. Die Darlehensgewährung erfolgt zinslos.

7. Das Darlehen ist zurückzuzahlen

   a) in 24 gleichen monatlichen Teilbeträgen, beginnend mit dem Monatsersten, der auf den Ablauf von zwölf Monaten nach Abschluss des juristischen Vorbereitungsdienstes durch Absolvierung des Zweiten Juristischen Staatsexamens folgt,

   b) sofort, wenn und sobald die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer die DAV-Anwaltausbildung abbricht,

   c) sofort, wenn und sobald die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer vor Abschluss des juristischen Vorbereitungsdienstes aus dem Referendardienst ausscheidet.

8. Die Darlehensvaluta wird nicht unmittelbar an die Darlehensnehmerin / den Darlehensnehmer, sondern an die FernUniversität Hagen ausgezahlt.

9. Das Darlehen wird fällig bei Fälligkeit der Kursgebühr, jedoch nicht vor Abschluss des Darlehensvertrages.